

2. Die Kreisvorstände des FDGB halten ständige Verbindung zu den örtlichen Räten und zu den Leitern der in ihrem Territorium gelegenen Strafvollzugseinrichtungen und legen mit diesen gemeinsam auf der Grundlage des Programms der staatsbürgerlichen Erziehung solche Maßnahmen fest, die sichern, daß auch mit Hilfe der Gewerkschaften der Umerziehungsprozeß während des Freiheitsentzuges aktiv unterstützt wird.

Dazu gehört insbesondere das regelmäßige Auftreten von Gewerkschaftsfunktionären in diesen Einrichtungen und die Bereitstellung von gewerkschaftlichen Publikationen und Propagandamaterial.

In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche ist sinngemäß zu verfahren; dabei ist die gewerkschaftliche Arbeit in diesen Einrichtungen mit den Kreisleitungen der FDJ abzustimmen.

3. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen helfen dem Rat bei der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter, die den Straftlassenen Werkträgigen beratend zur Seite stehen und sie unterstützen, Schwierigkeiten zu überwinden und Anschluß an das gesellschaftliche und berufliche Leben zu finden.

4. Die Kreisvorstände der Gewerkschaften und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen nehmen darauf Einfluß, daß die Fragen der Strafgefangenen, die ihre künftige Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben betreffen, frühzeitig geklärt und damit günstige Voraussetzungen für die Weiterführung des Erziehungsprozesses geschaltet werden.

Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben oder Einrichtungen erfolgen, in denen günstige Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind. Besonders die Arbeitsplätze für die bereits mehrfach Vorbestraften sind sorgfältig auszuwählen. Gerade für diese Bürger ist es wichtig, daß sie in solche Kollektive kommen, die eine positive Einflußnahme auf sie gewährleisten und ihnen helfen, künftig die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens in unserer sozialistischen Gemeinschaft zu achten.

Der Wiedereingliederung und Betreuung entlassener Jugendlicher ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Übereinstimmung mit der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises sind mit den Jugendlichen noch vor ihrer Entlassung Lehrverträge abzuschließen bzw. ist die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung zu sichern. Gemeinsam mit der Abteilung Volksbildung, den ehrenamtlichen Jugendhelfern und den Wirtschaftsfunktionären fördern die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsgruppen den weiteren Erziehungsprozeß der Jugendlichen.

Die Bereitstellung geeigneten und entsprechend den örtlichen Verhältnissen zumutbaren Wohnraumes ist zu kontrollieren.

5. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen achten darauf, daß die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsvertrag bei den in den